

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2500 Baden, Schwartzstraße 50



BNL2-J-082/060

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhbn@noel.gv.at
Fax: 02252/9025-22631 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug

BearbeiterIn

(0 22 52) 9025

Durchwahl

Datum

Elisabeth Poeffel-
Wurzenberger

22637

10. April 2015

Betrifft

Notzeitfütterung für Rotwild, Fütterungseinschränkungen, Verordnung

Präambel

Zur Vermeidung von Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen ist in den meisten Rotwildgebieten Niederösterreichs eine Winterfütterung des Rotwildes erforderlich. Ziel dieser Verordnung ist eine großräumig möglichst einheitliche Vorgangsweise bei der Fütterung des Rotwildes zu erreichen, insbesondere deshalb, um aus wildbiologischer Sicht nicht geeignete Futtermittel auszuschließen und auch deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Fütterungsstandorten hinsichtlich ihrer Attraktivität zu vermeiden und Ziel dieser Verordnung ist auch, die Fütterung auf eine Erhaltungsfütterung zu beschränken, um Mastfütterungen zu vermeiden.

Aus wildbiologischen Gründen sollte bei der Rotwildfütterung vorrangig Raufutter in Form von hochqualitativem Heu oder Kleeheu vorgelegt werden.

Als aus fachlicher Sicht zulässige Saffuttermittel kommen Rüben, Klee- und Grassilagen, Maisganzpflanzensilage und unter bestimmten Voraussetzungen Mischsilagen aus Maisganzpflanzensilage und Obstrestersilage, sowie Eicheln und Rosskastanien in Frage.

Die Futtermittellage soll unbedingt bis zur Verfügbarkeit ausreichender natürlicher Äsung beibehalten werden, um Wildschäden zu vermeiden. Hierbei ist es nötig, dass Futter durchgehend in ausreichender Menge und Qualität verfügbar ist. Eine ausreichende Verfügbarkeit setzt auch voraus, dass eine dem Wildstand und der Sozialstruktur entsprechende Anzahl von Futtertischen bzw. Heuraufen vorhanden sind, die flächig verteilt sein sollen. Dadurch soll eine gleichzeitige Sättigungsfütterung aller zuziehenden Stücke gewährleistet werden. Während einer Fütterungsperiode soll kein Wechsel der Futtermittelarten erfolgen.

Beim Auftreten katastrophaler Witterungsverhältnisse (früherer Eintritt oder länger anhaltende Dauer der Notzeit für das Wild) sind für diese Ausnahmesituationen abweichende Zeiträume für die Notzeitfütterung denkbar.

Gemäß § 87a Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, hat die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn dies im Interesse der durch eine Wildart geschädigten oder gefährdeten Land- und Forstwirtschaft oder aus wildbiologischen Gründen oder zur Verminderung von Wildschäden notwendig ist, nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und des NÖ Landesjagdverbandes mit Bescheid für einzelne Jagdgebiete oder Jagdgebietsteile oder mit Verordnung für mehrere oder alle Jagdgebiete unter anderem bestimmte Futterarten zu verbieten, die Wildfütterung während bestimmter Zeiten oder für bestimmte Gebiete zu verbieten oder rotwildsichere Umfriedungen anderer Futterstellen, insbesondere von Rehwildfütterungen vorzuschreiben.

Eine jagdfachliche Begutachtung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates brachte das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse nachvollziehbar gegeben sind.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Baden nachstehende Verordnung erlassen:

Rotwildfütterungsverordnung

§ 1

Die Fütterung des Rotwildes in den Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes Baden ist ganzjährig verboten.

§ 2

Ausgenommen vom Verbot des § 1 darf in den Gemeinden Alland, Altenmarkt, Baden, Bad Vöslau, Berndorf, Enzesfeld-Lindabrunn, Furth an der Triesting, Heiligenkreuz, Hernstein, Hirtenberg, Klausen-Leopoldsdorf, Leobersdorf, Pfaffstätten, Pottenstein, Sooss, und Weissenbach an der Triesting die Notzeitfütterung von Rotwild - ausschließlich unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung - erfolgen.

Die Notzeitfütterung des Rotwildes in diesen Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes Baden ist ab dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit ausreichender natürlicher Äsung im Frühjahr, jedoch frühestens ab 1. April - in Bereichen über 1.000 m Seehöhe ab 1. Juni - bis zum Ende der Rotwildbrunft, jedenfalls aber bis zum Ablauf des 20. Oktober, verboten.

Wird eine Notzeitfütterung betrieben, darf diese erst ab Verfügbarkeit ausreichender natürlicher Äsung beendet werden. Jedenfalls ist eine Beendigung vor dem 31. März verboten.

Eine Notzeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn im Jagdgebiet eine wenigstens 10 cm hohe, geschlossene Schneedecke vorhanden ist.

§ 3

Zur Rotwildfütterung sind alle Futtermittel verboten. Ausgenommen davon ist die Vorlage von:

- a) Raufuttermittel: qualitativ hochwertiges Heu und/oder Kleeheu
- b) Saffuttermittel: Rüben, Klee- und Grassilage, Maisganzpflanzensilage und Mischsilage aus Maisganzpflanzensilage und Obstrestersilage, wobei der Obstrestersilageanteil weniger als 50 % zu betragen hat.
- c) Eicheln und Rosskastanien

§ 4

Die Vorlage von Saffuttermitteln ist dann verboten, wenn nicht gleichzeitig eine ausreichende Menge an hochqualitativem Raufutter rotwildgerecht vorgelegt wird.

§ 5

In Jagdgebieten, in denen der Abschuss von Rotwild verfügt wurde, sind alle bestehenden oder künftig zu errichtenden Rehwildfütterungen, die nicht als Rotwildfütterung gemeldet oder bewilligt wurden oder werden, bis spätestens zum Beginn der Notzeitfütterung rotwildsicher zu umfriedern.

Eine rotwildsichere Umfriedung liegt dann vor, wenn die Rehwildfütterungen durch einen lotrecht gelatteten Zaun mit einem Lattenabstand von 19 bis 22 cm umgeben sind, wobei die Höhe jeweils der Hangneigung und der zu erwartenden Schneehöhe anzupassen ist und mindestens 1,80 m betragen muss. Die Futtermittel dürfen von außen nicht erreichbar sein.

Diese rotwildsicheren Umfriedungen sind auf die Dauer des Bestehens der jeweiligen Fütterungseinrichtung funktionsfähig zu erhalten.

§ 6

Alle früheren bzw. anders lautenden behördlichen Fütterungsverordnungen für das Rotwild treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Wirksamkeit.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 18 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 15.000.--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Baden in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Rechtsgrundlage:

§ 87a Abs. 1 Z. 1, 3 und 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Alland z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 176, 2534 Alland mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
2. Marktgemeinde Altenmarkt an der Triesting z. H. des Bürgermeisters, Altenmarkt an der Triesting 32, 2571 Altenmarkt an der Triesting mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
3. Stadtgemeinde Bad Vöslau z. H. des Bürgermeisters, Schloßplatz 1, 2540 Bad Vöslau mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
4. Stadtgemeinde Baden z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2500 Baden mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
5. Stadtgemeinde Berndorf z. H. des Bürgermeisters, Kislingerplatz 2-4, 2560 Berndorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
6. Gemeinde Blumau-Neurißhof z. H. des Bürgermeisters, Anton Rauchplatz 4A, 2602 Blumau-Neurißhof mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
7. Stadtgemeinde Ebreichsdorf z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2483 Ebreichsdorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
8. Marktgemeinde Enzesfeld-Lindabrunn z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 12, 2551 Enzesfeld-Lindabrunn mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
9. Gemeinde Furth an der Triesting z. H. des Bürgermeisters, Furth an der Triesting 2, 2564 Furth an der Triesting mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
10. Marktgemeinde Günselsdorf z. H. des Bürgermeisters, Wiener Neustädter Straße 2, 2525 Günselsdorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
11. Gemeinde Heiligenkreuz z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 7, 2532 Heiligenkreuz mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
12. Marktgemeinde Hernstein z. H. des Bürgermeisters, Berndorfer Straße 6, 2560 Hernstein mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
13. Marktgemeinde Hirtenberg z. H. der Frau Bürgermeisterin, Bahngasse 1, 2552 Hirtenberg mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
14. Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf z. H. des Bürgermeisters, Klausen-Leopoldsdorf 84, 2533 Klausen-Leopoldsdorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
15. Marktgemeinde Kottlingbrunn z. H. des Bürgermeisters, Schloß 4, 2542 Kottlingbrunn mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
16. Marktgemeinde Leobersdorf z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2544 Leobersdorf

- mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
17. Gemeinde Mitterndorf an der Fischa z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 21, 2441 Mitterndorf an der Fischa
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
18. An die Marktgemeinde Oberwaltersdorf z. H. des Bürgermeisters, Badener Straße 24, 2522 Oberwaltersdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
19. Marktgemeinde Pfaffstätten z. H. des Bürgermeisters, Dr. Josef Dolp-Straße 2, 2511 Pfaffstätten
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
20. Marktgemeinde Pottendorf z. H. des Bürgermeisters, Alte Spinnerei 1, 2486 Pottendorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
21. Marktgemeinde Pottenstein z.H. der Frau Bürgermeisterin, Hauptplatz 13, 2563 Pottenstein
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
22. Marktgemeinde Reisenberg z. H. des Bürgermeisters, Untere Ortsstraße 1, 2440 Reisenberg
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
23. Gemeinde Schönau an der Triesting z. H. der Frau Bürgermeisterin, Liechtensteinstraße 3, 2525 Schönau an der Triesting
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
24. Marktgemeinde Seibersdorf z. H. des Bürgermeisters, Obere Hauptstraße 8, 2443 Deutsch-Brodersdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
25. Marktgemeinde Sooß z. H. der Frau Bürgermeisterin, Hauptstraße 48, 2504 Sooß
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
26. Gemeinde Tattendorf z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 2, 2523 Tattendorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
27. Marktgemeinde Teesdorf z. H. des Bürgermeisters, Schulstraße 11, 2524 Teesdorf
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
28. Stadtgemeinde Traiskirchen z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 13, 2514 Traiskirchen
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
29. Marktgemeinde Trumau z. H. des Bürgermeisters, Kirchengasse 6, 2521 Trumau
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
30. Marktgemeinde Weissenbach an der Triesting z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 1, 2564 Weissenbach an der Triesting
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
31. An den Hegering Alland z.Hd.d.HRL Herrn Andreas Müller, Hauptstraße 333, 2534 Alland
32. BH Baden - Jagd und Fischerei, Agrarwesen
mit dem Ersuchen um Verlautbarung an der/n Amtstafel/n
33. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
34. Herrn BJM Johann Graf, Wienerstraße 8, 2483 Ebreichsdorf
35. An den Bezirksjagdbeirat Baden z. Hd. des Obmannes Herrn Ernst Riegler , Hauptstraße 47, 2542 Kottingbrunn
36. Abteilung Forstwirtschaft
37. Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Agrarrecht
38. An den Hegering Baden z.Hd.d. HRL Herrn Johann Gunhold, Hartergasse 16, 2500 Baden

39. An den Hegering Hernstein z.Hd.d. HRL Herrn Ofö.Ing. Thomas Tschiderer, Steinhofstraße 88, 2560 Berndorf
40. An den Hegering Neuhaus z.Hd.d. HRL Herrn Ing. Michael Neudecker, Haselbach 5, 2564 Fahrafeld
41. An den Hegering Klausen-Leopoldsdorf z.Hd.d. HRL Herrn Johann Grundböck, Dörfel 494, 2533 Klausen-Leopoldsdorf
42. An den Hegering Furth z.Hd.d. HRL Herrn DI Hans Grundner, Furth 20, Forsthaus Harras, 2564 Furth/Tr.
43. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha
44. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
45. Bezirkshauptmannschaft Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
46. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
47. Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, Leopoldstraße 21, 3400 Klosterneuburg
48. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt
49. An alle Jagdausübungsberechtigte im Verwaltungsbezirk Baden
50. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
51. An den Hegering Tattendorf z.Hd.d. HRL Herrn Ernst Wanzenböck, Hauptstraße 20, 2524 Teesdorf
52. An den Hegering Unterwaltersdorf z.Hd.d.HRL Herrn Leopold Schlösinger, Hauptplatz 17, 2440 Reisenberg

Der Bezirkshauptmann

Dr. Z i m p e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur